

Kostenreglement

der

CONVITUS Sammelstiftung
für Personalvorsorge

Basel

1. Allgemeines

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Anschlussvertrages für Vorsorgewerke. Es regelt gemäss Artikel 5.1 die Kosten der Vorsorgewerke und deren Versicherten. Die Kosten werden unterschieden in Verwaltungskosten und Spezialaufwendungen.

2. Verwaltungskosten

Die jährlichen Verwaltungskosten der Geschäftsstelle für die Betreuung der Vorsorgewerke und deren Versicherte betragen 4‰ der Summe des versicherten Risikolohnes des Vorsorgewerkes zuzüglich MwSt.; im Minimum jedoch CHF 220.00 und im Maximum CHF 440.00 pro versicherte Person sowie CHF 150.00 pro laufenden Rentenfall. Abweichende Regelungen gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1 zum Vorsorgereglement) gehen vor.

Mit den Verwaltungskosten ist in der Regel der Gesamtaufwand für die Betreuung des Vorsorgewerkes und dessen Versicherte abgedeckt. Ausnahmen sind unter Artikel 3 / Spezialaufwendungen festgehalten.

Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie für Marketing-, Werbe- und Vertriebsaufwand der Stiftung gehen zu Lasten der Betriebsrechnung der Stiftung. Der Nachweis der Vermögensverwaltungskosten gemäss Art. 48a BVV2 ist im Anlagereglement geregelt.

Die Aufwendungen für die laufende Betreuung und Anpassung der notwendigen Risikorückdeckung der Stiftung werden vom Rückversicherer getragen (separate Regelung).

3. Spezialaufwendungen

Die nachstehenden Aufwendungen werden **den versicherten Personen** einzeln in Rechnung gestellt:

- Wohneigentumsvorbezug inklusive Kosten des Grundbuchamtes für den Eintrag im Grundbuch CHF 300.00

Folgende Aufwendungen werden **dem Vorsorgewerk** in Rechnung gestellt bzw. belastet:

- Erstellung eines Verteilplans bei Teil- und Gesamtliquidation pro versicherte Person: CHF 20.00
Mindestens jedoch: CHF 500.00
- Erstellung spezieller Verteilpläne pro versicherte Person: CHF 20.00
Mindestens jedoch: CHF 500.00
- Verspätete Gehaltsmeldung, Eintritt oder Austritt: CHF 300.00
(mehr als 3 Monate Verzug oder ins Vorjahr zurück)
- Verspätete Schadensmeldungen: (Tod bzw. Arbeitsunfähigkeit)

mehr als 1 Monat Verzug:	CHF	300.00
mehr als 3 Monate Verzug oder ins Vorjahr zurück:	CHF	1'000.00
▪ Eingeschriebene Mahnung:	CHF	100.00
▪ Betreuung:	CHF	200.00
▪ Rechtsöffnung:	CHF	500.00
▪ Fortsetzungsbegehren:	CHF	400.00
▪ Forderungseingabe (Konkurs, Sicherheitsfonds):	CHF	500.00
▪ Teilliquidation eines Vorsorgewerks pro versicherte Person	CHF	100.00
mindestens jedoch	CHF	500.00
ausgenommen sind ordentliche Vertragsauflösungen		
▪ Übertragung mit Vermögensübertragungsvertrag	CHF	2'500.00
▪ Vorzeitige Vertragsauflösung	Verwaltungskosten nach Art. 2 bis Ende der Vertragslaufzeit auf Basis Endbestand	
▪ Dem angeschlossenen Vorsorgewerk können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ und quantitativ übersteigen. Für derartige ausserordentliche Aufwendungen wird nach Absprache ein Stundensatz von CHF 150.00 berechnet.		

4. Verzinsung weiterer Konti

Beitragskonto

– Sollzins	gemäss SR-Beschluss
– Habenzins	gemäss SR-Beschluss
Arbeitgeberbeitragsreserve	gemäss SR-Beschluss
Freie Mittel der Vorsorgewerke	gemäss SR-Beschluss

5. Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann unter Beachtung einer 3-monatigen Frist eine einseitige Änderung dieses Reglements vornehmen.

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.